

Interpellation CVP-GLP-Fraktion vom 12. Juni 2017

Entwicklungspotenzial im Betreuungsangebot

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. August 2017

Die CVP-GLP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 12. Juni 2017 nach der Bewilligungspraxis im Bereich der Kinderbetreuung, den nötigen Qualifikationen des Personals und der erwarteten Kostenentwicklung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Obwohl das Angebot an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten in den letzten Jahren stark gewachsen ist, vermag dieses die Nachfrage noch immer nicht zu decken. Auch die finanzielle Belastung der Eltern ist enorm. Das ist deshalb problematisch, weil nur durch ein bedarfsgerechtes und finanzierbares Angebot die Erwerbsbeteiligung von Eltern aufrechterhalten oder erhöht werden kann. Angesichts des herrschenden Fachkräftemangels, der sich in den nächsten Jahren noch verschärfen dürfte, ist die Arbeitskraft von Müttern und Vätern eine zentrale Grösse. Der Kantonsrat hat deshalb aufgrund des Berichts der Regierung 40.15.08 «Massnahmen zur Entschärfung des Fachkräftemangels und zur Arbeitskräftemobilisierung im Kanton St.Gallen» vom 22. Dezember 2015 der Regierung den Auftrag erteilt, ihm einen Bericht zur Situation der Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen mit konkreten Handlungsmöglichkeiten vorzulegen. Der Bericht wird derzeit auf Basis des externen Berichts von INFRAS¹ erarbeitet und dem Kantonsrat voraussichtlich im Jahr 2018 zur Beratung vorgelegt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Vorgaben an Kindertagesstätten (nachfolgend Kitas) ergeben sich aus der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO) und damit aus Bundesrecht. Die St.Galler Verordnung über Kinder- und Jugendheime (sGS 912.4; abgekürzt KJV) sowie Vollzugsrichtlinien des Amtes für Soziales wirken konkretisierend. Aufgrund eines Auftrags der Staatswirtschaftlichen Kommission des Kantonsrates vom 23. Februar 2012 wurde die Aufsichtspraxis einer eingehenden Prüfung und schliesslich grundlegenden Anpassungen unterzogen. Dadurch wurden die Hürden für die Eröffnung von Kitas gesenkt und die Supportleistungen seitens Kanton stark verbessert. Im interkantonalen Umfeld wird beispielsweise der St.Galler «Kita-Kompass» für Trägerschaften und Leitungspersonen gewürdigt, der im Zuge jener Arbeiten entstand.

Derzeit werden die Richtlinien erneut flexibilisiert. Die Kitas sollen die altersmässige Zusammensetzung der Kinder und die Gruppengrössen individueller gestalten können. Die Arbeiten dazu wurden bereits im Jahr 2016 aufgenommen und die Trägerschaften und Leitungen der Kitas über Regionalveranstaltungen in den Überarbeitungsprozess einbezogen. Die neuen Richtlinien können voraussichtlich ab dem Jahr 2018 umgesetzt werden.

Zu den Kinderbetreuungsplätzen zählt neben den Kindertagesstätten im Vorschulbereich auch die schulergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich. Private Schülerhorte unterlie-

¹ Bericht INFRAS vom 16. März 2017 «Familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen». Abrufbar unter http://www.sg.ch/home/soziales/kinder_und_jugendliche/indertagesstaetten/_jcr_content/Right-Par/downloadlist_teaser/DownloadListParTeaser/download_teaser_1.ocFile/Schlussbericht%20FABE.pdf.

gen ebenfalls dem Bewilligungsverfahren nach Bundesrecht. Für die Betreuung im Schulbereich bedarf es hingegen keiner kantonalen Bewilligung. Gemäss Art. 19^{bis} Abs. 1 und Art. 20 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) sind die Schulgemeinden zwar verpflichtet, bedarfsgerecht einen Mittagstisch anzubieten und währenddessen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Seitens des Kantons bestehen jedoch keine Vorgaben in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung, es existieren lediglich Empfehlungen in Form einer Handreichung.

2. Die Regierung ist sich bewusst, dass übertriebene Standards und Anforderungen den Angebotsausbau erschweren und verteuern würden. Das zuständige Amt für Soziales wendet deshalb nur minimal nötige Standards im Bewilligungsverfahren an. Ziel dieser Standards ist es, nach Bundesrecht das Wohl des Kindes zu schützen. Demnach müssen wirtschaftliche Interessen mit dem Kindeswohl vereinbar bleiben. Solche Interessenabwägungen sind nicht nur bei Kitas, sondern bei allen sozialen Einrichtungen notwendig und üblich. Im Übrigen zeigen Studien, dass Eltern Kitas nur dann nutzen, wenn sie von deren Betreuungsqualität überzeugt sind.

Nachdem für den Bereich der schulergänzenden Betreuung lediglich Empfehlungen des Kantons bestehen (vgl. vorstehend Ziff. 1), kann hier von einschränkenden kantonalen Vorgaben keine Rede sein.

3. Von übertriebenen Ausbildungsanforderungen kann bei der Mindeststellendotation nicht gesprochen werden. In den Kitas arbeitet im schweizerischen Schnitt zwischen 40 und 50 Prozent ungelerntes Personal.² Jüngst wurde diese Quote öffentlich kritisiert, namentlich die hohe Quote an Praktikantinnen und Praktikanten. Mit Blick auf die Sicherung des Kindeswohls, aber auch zum Schutz der mehrheitlich jungen ungelernten Kita-Angestellten ist es beispielsweise notwendig, Ungelernten nicht dieselbe Anzahl Kinder zur Betreuung zuzumuten wie ausgebildetem Betreuungspersonal.

Eine Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Betreuung ist anderen Berufslehren gleichgestellt. Die Grundausbildung ist demnach eine solide Basis für die Förder- und Betreuungsarbeit in Kitas. Frühe Förderung wirkt nachgewiesenermassen nur, wenn sie qualitativ gut ist. Zur Sicherstellung einer guten Betreuungsqualität sind neben sozialen und persönlichen Kompetenzen methodische und fachliche Kompetenzen deshalb ebenso erforderlich. Es wäre deshalb nicht gerechtfertigt, die Quote an ungelerntem Personal noch weiter zu erhöhen.

4. Für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger stehen verschiedene verkürzte Ausbildungswege zur Erlangung des nötigen Berufsabschlusses zur Verfügung. Eine verkürzte Ausbildung von zwei Jahren kann durchlaufen, wer mindestens 22 Jahre alt ist oder eine Ausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ abgeschlossen hat und praktische Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld von mindestens zwei Jahren zu 60 Prozent vorweisen kann.

² Bericht des Instituts für Wirtschaftsstudien Basel IWSB vom 14. Juni 2016 «Fachkräfte- und Bildungsbedarf für Soziale Berufe in ausgewählten Arbeitsfeldern des Sozialbereichs». Abrufbar unter <http://www.savoirsocial.ch/projekte/fachkraefte/schlussbericht-fachkraefte-und-bildungsbedarf-fuer-soziale-berufe-in-ausgewaehlten-berufsfeldern-des-sozialbereichs.pdf>.

5. Die Eltern in der Schweiz zahlen nachgewiesenermassen vor allem deshalb für die Betreuung ihrer Kinder in Kitas mehr als andernorts, weil die öffentliche Hand die Angebote weniger subventioniert bzw. verbilligt. Die Eltern im Kanton St.Gallen tragen über 60 Prozent der Vollkosten. Ein Bericht³ des Bundesamtes für Sozialversicherungen zeigt, dass dieser Anteil in den Vergleichsregionen Deutschland, Frankreich und Österreich zwischen 14 und 25 Prozent liegt.

Die Vollkosten einer Kita in der Schweiz sind im Schnitt nicht höher als in Nachbarländern, wie eine Studie⁴ von INFRAS und der Universität St.Gallen aus dem Jahr 2016 zeigt. Die durchschnittlichen Vollkosten der St.Galler Kitas liegen wiederum unter dem schweizerischen Durchschnitt (vgl. INFRAS-Bericht vom 16. März 2017). Eine Kostenreduktion im Sinn einer Senkung der Betriebskosten ist daher unrealistisch. Vielmehr gilt es angesichts des Fachkräftemangels, die Eltern finanziell zu entlasten. Es liegt also entgegen der Einschätzung der Interpellantin demnach kein Kostenproblem, sondern ein Finanzierungsproblem vor.

³ Abrufbar unter https://www.bsvlive.admin.ch/praxis/forschung/publikationen/index.html?lang=de&Inr=03/15&iframe_style=yes.

⁴ Abrufbar unter <http://www.infras.ch/de/projekte/ins-kind-investieren-lohnt-sich/>.